

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg

- Information zu den bisherigen Arbeitsschritten, Auswertung der Teilraumgespräche und weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

1. Die erfolgten Arbeitsschritte zur Fortschreibung des Regionalplans sowie die Auswertung der bisherigen Ergebnisse der Teilraumgespräche werden zur Kenntnis genommen.
2. Der weiteren Vorgehensweise wird zugestimmt.

Sachverhalt und Begründung:

Information zu den bisherigen Arbeitsschritten

Der Planungsausschuss hatte sich zuletzt in den Sitzungen am 13. März 2015 (vgl. Beilage 02/2015 Grundsatzinformation), 30. Oktober 2015 (vgl. Beilage 18/2015 zum Arbeitsprogramm) und 22. April 2016 (vgl. Beilage 05/2016 zur Auswertung der Abfragen bei den Städten und Gemeinden) mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg befasst. In den Beilagen wurden u. a. die Inhalte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg dargestellt. Dieser enthält neben den allgemeinen Zielen und Grundsätzen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region vor allem Ziele und Grundsätze für die drei Bereiche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur. So werden Aussagen zur Siedlungsentwicklung (z.B. Entwicklungsachsen, Zentrale Orte), zur Freiraumentwicklung (z.B. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) sowie zur Infrastrukturentwicklung (insbesondere zur Verkehrsplanung) getroffen.

Der Regionalplan hat einen zusammenfassenden, überörtlichen (übergemeindlichen) und fachübergreifenden Charakter. Er legt die anzustrebende Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze

der Raumordnung fest. Ziele der Raumordnung werden durch ein „Z“, Grundsätze durch ein „G“ gekennzeichnet. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben, die abschließend abgewogen worden sind. Grundsätze der Raumordnung sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung. Der Regionalplan besteht aus einem Textteil, dessen Aussagen in zwei Karten - der Raumnutzungskarte (1:50.000) und der Strukturkarte (1:100.000) - konkretisiert werden.

Der bestehende Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 ist bereits nach dem Grundprinzip des sog. „schlanken und effektiven“ Regionalplans konzipiert. Das Grundprinzip des „schlanken und effektiven“ Regionalplans basiert darauf, den Regionalplan auf seine „Kerninhalte“ zu konzentrieren und von „überflüssigen“ Inhalten zu entlasten. Ziele und Grundsätze sowie kartographische Festlegungen sollen nur dort getroffen werden, wo sie regional erforderlich bzw. unvermeidbar sind (z.B. durch fachgesetzliche Vorgaben).

Seit Satzungsbeschluss der letzten Gesamtplanfortschreibung im Jahr 2002 wurden fünf Teilfortschreibungen des Regionalplans erarbeitet, per Satzung festgestellt und von der Obersten Raumordnungsbehörde genehmigt. Dies waren die Kapitel Regionales Gewerbegebiet Sulz a. N., Regionalbedeutsame Windkraftanlagen (inzw. Aufgehoben durch Änderung des Landesplanungsgesetzes), Trassensicherung zum Ausbau der Gäubahn, Rohstoffsicherung und Einzelhandelsgroßprojekte.

Die neue Regionalplanfortschreibung Regionalbedeutsame Windkraftanlagen (vgl. Beilage 12/2017 vom 30. Juni 2017) wurde durch die Verbandsversammlung mittlerweile als Satzung festgestellt und liegt derzeit dem Wirtschaftsministerium (Oberste Raumordnungsbehörde) zur Genehmigung vor. Dieser aktuelle Teilplan mit seiner Festlegung wird daher inhaltlich in den Gesamtplan integriert und nicht neu fortgeschrieben.

Das Ergebnis der laufenden ersten Regionalplanänderung im Bereich Tuttlingen (vgl. Beilage 11/2017 vom 30. Juni 2017, Änderung eines regionalen Grünzugs zugunsten einer Gewerbeflächenneuausweisung in der Stadt Tuttlingen) wird in die Gesamtplanfortschreibung übernommen. Das Beteiligungsverfahren zu dieser Regionalplanänderung läuft noch bis zum 20. Oktober 2017. Mit einem Satzungsbeschluss ist Mitte 2018 zu rechnen.

Wie bereits in der Grundsatzinformation (vgl. Beilage 02/2015) erläutert, sind die Ziele und Grundsätze zur räumlichen Weiterentwicklung der Region im Regionalplan für einen Zeitraum bzw. einen „Planungshorizont“ von ca. 15 Jahren festgelegt. Zwischenzeitlich gibt es eine neue Verwaltungsvorschrift der Obersten Raumordnungsbehörde, nach der als neuer Planungshorizont für das Kapitel Rohstoffsicherung die Abbaugebiete für einen Zeitraum von 20 Jahren und für die Sicherungsgebiete für einen Zeitraum von 25 Jahre ausgelegt werden können. In der derzeit geltenden Teilfortschreibung Rohstoffsicherung sind jeweils 15 Jahre festgelegt. Da die fachlichen Grundlagen für die Fortschreibung der Rohstoffsicherungsgebiete (insbesondere die Kartierung der wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in Form der „Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000, (KMR)“) derzeit noch nicht regionsweit vorliegen und die derzeitigen Festlegungen insgesamt noch genügend Reserven vorweisen, soll die Rohstoffsicherung in einer separaten Teilfortschreibung nach der Gesamtfortschreibung geplant werden. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung ist der punktuelle Änderungsbedarf der Rohstofffestlegungen, gerade im Zusammenhang mit den sonstigen Planinhalten, allerdings zu prüfen.

Auswertung der Teilraumgespräche

Nachdem 2016 eine Abfrage bei den Städten und Gemeinden der Region zu den Themen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans durchgeführt wurde (vgl. Beilage 5/2016), die wichtige Erkenntnisse und erste kommunale Rückmeldungen brachte, wurden von Januar 2017 bis Juli 2017 14 sogenannte Teilraumgespräche mit den Städten und Gemeinden geführt.

74 von 76 Städten und Gemeinden der Region haben an den Teilraumgesprächen teilgenommen. In der Regel wurden diese mit den Trägern der Flächennutzungsplanung geführt, d.h. mit den Verwaltungsgemeinschaften oder auch mit mehreren räumlich beieinander liegenden Gemeinden. Von Seiten der Verwaltung des Regionalverbandes wurden in einer Präsentation die generellen Inhalte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgestellt. Die rechtsverbindliche Raumnutzungskarte, fachrechtliche Restriktionen sowie erste Entwürfe zur regionalen Freiraumstruktur wurden jeweils für die teilnehmenden Städte und Gemeinden als Diskussionsgrundlage kartografisch aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Zu den generellen Inhalten wie auch zu den konkreten gemeindebezogenen Vorschlägen gab es direkte Rückmeldungen in der Diskussion. Des Weiteren wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit einer

Stellungnahme / Rückmeldung innerhalb von ca. 4 Wochen eingeräumt. Die Erkenntnisse aus den Teilraumgesprächen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Allgemeines

Das Gesprächsformat bzw. das Angebot, die möglichen Regionalplaninhalte vorab zu diskutieren, wurde einhellig begrüßt und gerne angenommen. Auch das „Format“ der Gesprächsrunden, d.h. i.d.R. auf Ebene der Träger der Flächennutzungsplanung bzw. mit räumlich beieinander liegenden Gemeinden hat sich bewährt, denn zum einen ist der Flächennutzungsplan das „Scharnier“ zwischen der Ebene der Bauleitplanung und der Regionalplanung, zum anderen ermöglichte die Größe der Runde von im Schnitt 5-6 teilnehmenden Gemeinden auch einen sinnvollen Austausch. Auch die Rückmeldungsmöglichkeit und die Übergabe der digitalen und schriftlichen Unterlagen wurden angenommen und zum Teil genutzt.

Bereich Siedlungsstruktur

Die Zentrale-Orte-Struktur in der Region und die durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vorgegebenen Rahmenbedingungen wurden vorgestellt. Die aus Sicht der Geschäftsstelle vorzuschlagenden Änderungen – die Aufstufungen von Bad Dürkheim zum Unterzentrum sowie von Hüfingen und Bräunlingen zum gemeinsamen Doppel-Unterzentrum – wurden angesprochen. Es gab einige kritische Rückfragen zur Nichtberücksichtigung weiterer Aufstufungswünsche. Aus der Sicht einiger Städte und Gemeinden würden die übergeordneten Planungsvorgaben bei der Genehmigung von Flächennutzungsplänen im Falle von nicht-zentralen Orten deutlich restriktiver angewandt werden, weshalb eine Ausweisung als Zentraler Ort wünschenswert sei (zum Thema Zentrale Orte siehe auch nächster Tagesordnungspunkt).

Einhellig begrüßt wurde in den Gesprächen der von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes eingebrachte Vorschlag, über die bisherigen Zentralen Orte hinaus noch weitere Siedlungsbereiche für Wohnen bzw. Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen auszuweisen. Hier wurde anhand von konkreten Gewerbe- und Industriegebieten oftmals auf die in der Region „atypische“ Situation – große Industrie- und Gewerbebetriebe auch in kleineren Gemeinden – verwiesen. Auch auf die Bedeutung der Ausweisung von Wohnbauflächen in kleineren Gemeinden wurde

verwiesen, was vor allem aufgrund der gewünschten Nähe von Wohnort und Arbeitsplatz wichtig sei.

Konkrete Hinweise gab es im Bereich der Siedlungsstruktur auch zur Bauleitplanung. Hierbei handelte es sich sowohl um Hinweise zu rechtskräftigen Bebauungsplänen, als auch zu möglichen Entwicklungsspielräumen für die zukünftige Bauleitplanung. Des Weiteren wurden von der Geschäftsstelle des Regionalverbandes die übergeordneten Regelungen und die vorgesehenen Festlegungen zu Einzelhandelsgroßprojekten vorgestellt. Das planerische Gesamtinstrumentarium zu Einzelhandelsgroßprojekten wurde in der Regel begrüßt. Kritische Rückmeldungen reichten vom grundsätzlichen Infragestellen dieses Instrumentariums bis hin zur verschärften Anwendung.

Bereich Freiraumstruktur:

Im Bereich Freiraumstruktur wurden in den Teilraumgesprächen vor allem die als Ziele der Raumordnung vorgeschlagenen Grünzäsuren, Grünzüge und Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege erörtert. Da es sich hier um Festlegungen handelt, die im Rahmen der Bauleitplanung nicht abwägbar sind, wurde von der Geschäftsstelle in den Teilraumgesprächen um eine kritische Rückmeldung zu den Gebietsabgrenzungen gebeten. Neben den konkreten Änderungswünschen gab es auch wenige Äußerungen, die das Freiraumkapitel des Regionalplans generell in Frage stellten. Hierbei wurden oftmals naturschutzfachliche Regelungen, die auf anderen Ebenen festgesetzt werden bzw. die nicht Gegenstand des Regionalplanfortschreibungsverfahrens sind, bemängelt (z.B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete). Zum Teil ist diese Kritik auch Ausdruck unterschiedlicher „Betroffenheiten“ aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in den einzelnen Teilräumen der Region. Es gibt Gemeinden, die nahezu keine Schutzgebietsausweisungen vorweisen, andere wiederum haben hohe Anteile an Schutzgebietskategorien und dementsprechend geringere Handlungsspielräume für die Bauleitplanung bzw. die gemeindliche Entwicklung.

Weitere Vorgehensweise

Planungsausschuss 06.10.2017 (siehe auch nächste Tagesordnungspunkte)

Vorberatung des geänderten Zentrale-Orte-Konzepts und der Ausweisung neuer Siedlungsbereiche in der Region.

Im Anschluss Einarbeitung der Hinweise aus dem Ausschuss sowie noch eintreffender informeller Stellungnahmen der Städte und Gemeinden bzw. der Fachbehörden.

Verbandsversammlung 08.12.2017

Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans gem. § 12 Abs. 1 LplG. Mit diesem Beschluss wird der offizielle „Startschuss“ für das Verfahren gegeben. Die bisherigen Schritte waren planvorbereitend bzw. noch außerhalb des offiziellen Verfahrens.

Weiterhin ist vorgesehen, das Zentrale-Orte-Konzept sowie das Kapitel Siedlungsbereiche vorzustellen und einen Grundsatzbeschluss dazu zu fassen.

Weitere Themen aus den Kapiteln „Regionale Siedlungsstruktur“, „Regionale Freiraumstruktur“, „Regionale Infrastruktur“ werden in den kommenden Sitzungen des Planungsausschusses im Jahr 2018 vorberaten und in den darauffolgenden Sitzungen der Verbandsversammlung beschlossen.

Es sind während der fortlaufenden Entwurfsbearbeitung und für einzelne Planinhalte ebenfalls noch informelle Abstimmungen mit den zuständigen Behörden vorgesehen.

Die für die Gesamtplanfortschreibung durchzuführende Strategische Umweltprüfung (SUP) ist integrierter Bestandteil des Raumplanungsverfahrens. Im Scoping-Verfahren werden mit den öffentlichen Stellen, die von der Planung berührt sein können, der Umfang und Detaillierungsgrad der SUP abgeglichen. Der Scoping-Termin ist für das erste Halbjahr 2018 vorgesehen.

Auf Grundlage eines ersten Entwurfs soll im Jahr 2019 die Beteiligung der öffentlichen und privaten Planungsträger nach § 12 Abs. 2 LplG und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG beschlossen und anschließend durchgeführt werden.

Die weiteren Verfahrensschritte sind abhängig von den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens. Bei einer komplexen Gesamtfortschreibung muss davon ausgegangen werden, dass nach der Überarbeitung des Planentwurfes aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Villingen-Schwenningen, den 26. September 2017

Marcel Herzberg